



SATZUNG

des Juso-Kreisverbands Kiel

§ 1 Status

1. Der Juso-Kreisverband Kiel (KV) ist eine Arbeitsgemeinschaft der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands nach § 10 deren Organisationsstatuts.
Sein Sitz ist Kiel, seine Bezeichnung Kieler Kreisverband der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD (Jusos Kiel).
2. Die Aufgaben des Kreisverbandes sind:
 - Verbreitung der Ideen des demokratischen Sozialismus in der Jugend
 - kritisch-solidarische Begleitung der Arbeit der SPD im Sinne des Hamburger Programms
 - politische Bildung
3. Er regelt seine inneren Angelegenheiten durch diese Satzung. Soweit diese nichts anderes bestimmt, gelten Organisationsstatut, Wahl-, Schieds- und Finanzordnung der SPD in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des KV sind alle Mitglieder des SPD-Kreisverbandes Kiel, die das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben.
2. Mitglieder des KV sind alle Personen mit dem Status einer Unterstützerin oder eines Unterstützers der Jusos, die mit ihrer Anschrift in Kiel erfasst sind. Für die Abweichung vom Wohnortprinzip ist die Zustimmung beider Juso-Kreisvorstände erforderlich. Unterstützerinnen und Unterstützer können die vollen Mitgliedsrechte wahrnehmen. Vertreterinnen und Vertreter des Kreisverbands in Gremien der Partei müssen Parteimitglied sein.
3. Mitglieder des KV sind alle Gastmitglieder des SPD-Kreisverbands Kiel, die das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben. Gastmitglieder können an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben dort Rede-, Antrags- und Personalvorschlagsrecht. Das Recht an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen sowie gewählten Gremien anzugehören ist für Gastmitglieder auf Projektgruppen beschränkt.

§ 3 Organe

1. Organe des KV sind der Kreisvorstand, die Mitgliederversammlung und die Jahreshauptversammlung.
2. Der Kreisvorstand kann die Gründung von Arbeitskreisen und einer Schüler_innen- oder Auszubildenden-Gruppe beschließen.

§ 4 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung (JHV) ist das höchste Organ des KV. Mitglieder sind alle Mitglieder des KV.
2. Die JHV tritt einmal jährlich zusammen. Der Kreisvorstand hat schriftlich KV- öffentlich einzuladen. Einladung und vorläufige Tagesordnung müssen den Mitgliedern zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zugehen.
3. Die Aufgaben der JHV sind:
 - Entlastung des Kreisvorstands. Es wird getrennt über die politische und finanzielle Entlastung abgestimmt.
 - Wahl des Kreisvorstands. Der/Die Kassierer_in wird in einem gesonderten Wahlgang als Einzelwahl gewählt. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt als Listenwahl.
 - Bestellung von mindestens zwei KassenprüferInnen
 - Wahl
 - der Delegierten zur Juso-Landeskonferenz
 - der Delegierten für den Juso-Landesausschuss
 - des/ der Vertreter/-in im SPD-Kreisausschuss
 - des/ der Delegierten zum SPD-Kreisparteitag
 - des/ der Rotkielchenverantwortlichen
 - Änderung der Satzung

Die Jahreshauptversammlung kann beschließen, dass die Vertretung der Delegierten zum SPD-Kreisausschuss und SPD-Kreisparteitag durch den Vorstand wahrgenommen wird. Andernfalls sind Ersatzdelegierte zu wählen.
4. Zu Beginn wählt die Jahreshauptversammlung eine Tagungsleitung und gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform beim Kreisvorstand einzureichen.

§ 5 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand ist das Organ zur Führung der laufenden Geschäfte des KV und vertritt ihn nach außen.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 gleichberechtigten Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Jahreshauptversammlung. Frauen und Männer müssen dabei jeweils zu mindestens 40 Prozent vertreten sein. Wird die Quote nicht erfüllt, ist es möglich, dass der weitere Vorstand dem überrepräsentierten Geschlecht angehört.
3. Eines der zu wählenden Vorstandsmitglieder muss gleichzeitig zum/ zur Verantwortlichen für die Finanzen des KV (KassiererIn) gewählt werden. Ihm/ Ihr obliegt die ordnungsgemäße Führung der Finanzen des KV. Über die Entlastung entscheidet die JHV nach Bericht der KassenprüferInnen.
4. Die Mitgliedschaft im Vorstand beginnt für die zu wählenden Mitglieder im Moment der Wahl. Sie endet mit der Wahl eines neuen Vorstands oder dem Rücktritt oder Austritt aus dem KV.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Kreisvorstand hat der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des KV, entscheidet in allen politischen und organisatorischen Fragen zwischen den Jahreshauptversammlungen und führt ggf. Nachwahlen durch.
2. Zu Mitgliederversammlungen muss KV-öffentlich eingeladen werden, die Einladung soll mindestens 7 Tage vorher erfolgen. Falls Wahlen auf der Tagesordnung stehen, muss 7 Tage vorher eingeladen werden.
3. Wenn 10 % der Mitglieder des KV mit dem Vorschlag einer Tagesordnung eine Mitgliederversammlung verlangen, muss der Kreisvorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung mit zumindest dieser vorläufigen Tagesordnung einberufen.

§ 7 Rotkielchen-Verantwortliche/r

1. Der oder die Rotkielchen-Verantwortliche wird von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag der Rotkielchen-Redaktion gewählt.
2. Er oder sie lädt zu den Redaktionssitzungen ein und ist für den Inhalt verantwortlich im Sinne des Presserechts.
3. Er oder sie ist hat das Rotkielchen-Archiv gewissenhaft zu pflegen.

§ 8 Geltungsdauer

Diese Satzung gilt mit der Beschlussfassung und ersetzt alle früheren Satzungen und Geschäftsordnungen. Änderungen dieser Satzung können nur auf einer JHV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Beschlossen am 17. Februar 1991, in geänderter Fassung vom 25. April 1992, in geänderter Fassung vom 1. April 1995, in geänderter Fassung vom 20. März 2010, in geänderter Fassung vom 11. Juni 2016, in geänderter Fassung vom 26. Mai 2018.